



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Beschluss

Geschäftszeichen:

8 W 211/07

408 O 187/07

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Tim Oliver Becker,
In den Saal 18, 22159 Hamburg
(0396/07)

Du.

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg,
8. Zivilsenat,
am 22. November 2007 durch den Richter

Prof. Dr. Peters als Einzelrichter

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Hamburg, Kammer 8 für Handelssachen, vom 19.9.2007 abgeändert:

Die von der Antragsgegnerin an die Antragstellerin zu erstattenden Kosten werden festgesetzt auf

€521,53

nebst einer Verzinsung von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1 3.8.2007.

Der weitergehende Antrag auf Kostenfestsetzung wird zurückgewiesen.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Von den Kosten der Beschwerde trägt die Antragstellerin 5/6, die Antragsgegnerin 1/6.

Gründe :

Die Beschwerde bleibt erfolglos, soweit sie sich gegen die Festsetzung der Kosten für Testkauf und Materialprüfung wendet. Der erhobene Vorwurf unlauterer Werbung stützte sich darauf, dass das angegebene Produkt nicht die angegebene Qualität hatte. Diesen Vorwurf zu untermauern war beides notwendig.

Erfolg hat dagegen die weitere Rüge der Antragsgegnerin. Sie ist vorgerichtlich abgemahnt worden, was eine Geschäftsgebühr hat entstehen lassen. Diese ist dann hälftig nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV zum RVG auf die spätere Verfahrensgebühr anzurechnen.

Die genannte Bestimmung stellt ausdrücklich nur auf die Entstehung der Geschäftsgebühr ab, nicht auch auf ihre Begleichung oder auch nur Titulierung. Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig und damit verbindlich.

Die zwischenzeitliche Herabsetzung des Streitwerts ist in diesem Beschwerdeverfahren unbeachtlich. Ihr ist nach § 107 ZPO Rechnung zu tragen.

Kosten der Beschwerde: § 92 ZPO

P e t e r s

- "